



Stans, 19. Dezember 2023  
**Nr. 691**

Finanzdirektion. Pensionskasse. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz PKG). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

Mit RRB Nr. 546 vom 27. September 2022 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Teilrevision der kantonalen Publikationsgesetzgebung an die Hand zu nehmen.

Vom 13. Februar 2023 bis 27. März 2023 befand sich der Entwurf des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse in der internen Vernehmlassung. Am 24. Mai 2022 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Mit RRB Nr. 311 vom 13. Juni 2023 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zuhanden der externen Vernehmlassung. Diese dauerte bis zum 15. September 2023. Bezüglich der Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Ziele der Vorlage**

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten bleiben.

- a) Die Attraktivitätssteigerung soll hauptsächlich mit einer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden von ca. 43.6 und Arbeitgebenden von ca. 56.4 Prozent (heute rund 49 zu 51 Prozent) über den Gesamtbestand erreicht werden.
- b) Zur Stärkung und Sicherung der finanziellen Stabilität ist eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS) von 5.3 auf 5.0 Prozent notwendig. Zugleich wird mit der UWS-Reduktion die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt.  
*Hinweis: Dieses Ziel liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates und ist nicht direkter Gegenstand des Gesetzgebungsprojektes.*
- c) Damit das bisherige Rentenziel von knapp 53 Prozent (modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) aufrechterhalten werden kann, sieht die PKG-Teilrevision eine Erhöhung der Sparbeiträge vor. Eine von der PKNW finanzierte Besitzstandslösung wird die individuellen Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan auf 1.5 Prozent begrenzen.

## 2.2 Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

Gegenüber der Vernehmlassungsvariante wurde die Vorlage wie folgt geändert:

1. Die Risikobeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sollen neu je 1.25 Prozent betragen und damit paritätisch ausgestaltet sein. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Aufteilung von 1.0 Prozent (Arbeitnehmende) zu 1.5 Prozent (Arbeitgebende) vor.
2. Der Sparprozess startet unverändert ab Alter 25. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Herabsetzung des Sparbeginnalters auf 20 Jahre vor.
3. Der maximale Koordinationsabzug wird nicht auf den aktuellen Betrag von 25'725 Franken eingefroren, sondern er beträgt unverändert  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Altersrente. Damit verändert sich der maximale Koordinationsabzug weiterhin proportional zur maximalen AHV-Altersrente.

Durch diese Änderungen verschiebt sich die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von bisher 49 zu 51 Prozent auf neu ca. 43.6 zu 56.4 Prozent. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Aufteilung von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent vor.

Durch die nach der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen steigen die Arbeitgebenden-Beiträge *im Durchschnitt* von heute 9.22 auf neu 10.43 Prozent der AHV-Lohnsumme. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Erhöhung auf 10.75 Prozent vor. Oder in Franken: Über alle der PKNW angeschlossenen Arbeitgebenden steigen die jährlichen Arbeitgebenden-Beiträge von heute 20.76 Millionen Franken auf künftig 23.50 Millionen Franken pro Jahr (Vernehmlassungsvorlage: 24.20 Millionen Franken pro Jahr).

Detaillierte Ausführungen zur vorliegenden Revision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich im separaten Bericht zum Gesetz.

### Beschluss

1. Die Änderung des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Pensionskasse Nidwalden
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

